jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/26 6Ob65/97w, 2Ob267/98y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

EheG §20
EheG §23

Rechtssatz

Ein von der hiefür zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Auszug aus dem Heiratsregister (hier einer Gemeinde der Teilrepublik Serbien) vermittelt den äußeren Anschein einer Ehe. Diese ist keine sogenannte "Nichtehe", sondern eine mit Nichtigkeitsklage (§ 23 EheG) anfechtbare Ehe.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 65/97w
  Entscheidungstext OGH 26.05.1997 6 Ob 65/97w
- 2 Ob 267/98y
  Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 267/98y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107654

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at